

(2) Die Gewährung, die Minderung oder der Entzug von Leistungszuschlägen wird nach Beratung in der Gewerkschaftsgruppe durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorgenommen.

Die Differenzierung des Lohnes nach der Qualität des Arbeitsergebnisses

§48

(1) Jeder Werk­tätige ist verpflichtet, einwandfreie Qualitätsarbeit zu leisten.¹⁴² Er hat unverzüglich zu melden

- a) jeglichen Ausschuß bzw. jegliche Qualitätsminderung,
- b) offensichtliche Fehler aus vorangegangenen Arbeitsgängen, die zu Ausschuß bzw. Qualitätsminderung führen können.

(2) Der Betriebsleiter fördert gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Initiative der Werk­tätigen, insbesondere der sozialistischen Brigaden, die Garantie für Qualitätsarbeit zu übernehmen. Er hat unter Mitwirkung der Werk­tätigen alle Voraussetzungen für Qualitätsarbeit zu schaffen und die Ursachen von Ausschuß und Qualitätsminderung zu beseitigen.

(3) Werk­tätige, die vorbildlich zur Verbesserung der Qualität beitragen, können Prämien aus dem Prämienfonds erhalten.¹⁴³

(4) Ausschubarbeit und Qualitätsminderung sind zum Gegenstand der öffentlichen Kritik in den Gewerkschaftsgruppen zu machen.

§ 49¹⁴⁴

(1) Bei schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachtem Ausschuß wird für die auf den Arbeitsauftrag verwandte Arbeitszeit kein Lohn gezahlt.

(2) Bei schuldhaft verursachter Qualitätsminderung ist der Lohn nach dem Grad der Brauchbarkeit bzw. nach Qualitätsstufen so zu differenzieren, daß jede Möglichkeit entfällt, durch Steigerung der Produktionsmenge auf Kosten der Qualität einen materiellen Vorteil zu erlangen.

(3) Erreicht der Werk­tätige durch fahrlässig verursachten Ausschuß bzw. fahrlässig verursachte Qualitätsminderung im Monat (Lohnabrechnungsperiode) insgesamt nicht 50 Prozent seines monatlichen Durchschnittsverdienstes¹⁴⁵, so sind für den ganzen Monat 50 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch der monatliche Tariflohn der Lohngruppe 1 zu zahlen.

(4) Das Verschulden ist vom Betriebsleiter oder seinem Beauftragten unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (z. B. des Gütekontrolleurs) und nach Anhören des betreffenden Werk­tätigen sowie des Gewerkschaftsvertrauensmannes festzustellen.

§50

(1) Unverschuldeter Ausschuß bzw. unverschuldete Qualitätsminderung wirken sich nicht auf den Lohn aus.

142. Vgl. § 106 Abs. 2 Buchst. c unter dieser Reg.-Nr.

143. Zur Ermittlung des Nutzens als Grundlage einer Vergütung bei Neuerungen, die zur Verringerung der Kosten für Ausschuß führen, vgl. AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen vom 27. 10. 1967 (GBl. II S. 713), § 9.

144. Zur Rückforderung von zuviel gezahltem Lohn bei schuldhaft verursachtem Ausschuß bzw. schuldhaft verursachter Qualitätsminderung vgl. § 12 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 12.

145. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. § 57 unter dieser Reg.-Nr.